



Wien, am 06.12.2013

AUDIAMUS - Verein zur Förderung und Beratung
hörbeeinträchtigter Kinder
Hohenauergasse 7/4
1190 Wien

Michael Schenk, Vb v 2
Referat Vereins-, Versammlungs- und Medien-
rechtsangelegenheiten
Schottenring 7-9
A-1010 Wien
Tel. :+43-1 31 310 / 75306
Fax :+43-1 31 310 / 75319
e-mail NEU: LPD-W-Vereinsreferat@polizei.gv.at
DVR :0003506

GZ: III-3011

**Betreff: Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit
auf Grund der geänderten Statuten**

AUDIAMUS - Verein zur Förderung und Beratung hörbeeinträchtigter Kinder
ZVR-Zahl: 489388501

Bezug: Anzeige einer Statutenänderung vom 02.12.2013

BESCHIED

Spruch

Gemäß § 13 (2) iVm § 14 (1) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, ergeht an Sie die Einladung zur Fortsetzung der Tätigkeit des Vereins AUDIAMUS - Verein zur Förderung und Beratung hörbeeinträchtigter Kinder mit Sitz in Wien auf Grund der am 02.12.2013 der Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, angezeigten Statutenänderung.

Begründung

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 (2) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von **sechs Wochen** nach seiner Zustellung

Beschwerde beim **Verwaltungsgerichtshof**
Beschwerde beim **Verfassungsgerichtshof**

zu erheben. Die Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Für die Einbringung der Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Übergangsrecht: § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 VwGbk-ÜG

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft, gilt Folgendes:

– Haben Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so können Sie gegen den Bescheid in sinngemäßer Anwendung des Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG in

Sicherheit und Hilfe

seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Revision** beim **Verwaltungsgerichtshof** erheben. Die Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Für die Einbringung der Revision ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

– Haben Sie vor Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft, gilt Folgendes:

– Haben Sie bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 noch keine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben, so können Sie gegen den Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12.**

Februar 2014 Beschwerde beim **Verfassungsgerichtshof** gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung erheben.

Die Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Für die Einbringung der Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

– Haben Sie vor Ablauf des 31. Dezember 2013 bereits Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben, so gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Beilagen: 1 unbeglaubigte Abschrift der Statuten

1 Informationsblatt



Zu entrichtende Gebühren:

Um eine Mitteilung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zu vermeiden werden Sie ersucht, die Entrichtung der Gebühren und Verwaltungsabgaben in der Höhe von

€ 26,00 binnen zwei Wochen

durch Einzahlung mittels beiliegendem Erlagschein oder durch Barzahlung bei uns (Zimmer 418, Mo – Fr, 8 – 12 Uhr) vorzunehmen.

Es werden auch andere Zahlungsformen akzeptiert (Bankverbindung PSK Kontonummer 5240009 Bankleitzahl 60000, IBAN-Code: AT806000000005240009, BIC-Code: OPSKATWW) - Vereinsnamen und Geschäftszahl (GZ: III-3011) bitte anführen.

Allgemeine Gebühreninformation:

Errichtungsanzeige oder Anzeige einer Statutenänderung:

Anzeige: (schriftlich)	14,30 Euro als Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG
Statuten und sonstige Beilagen	3,90 Euro als Beilagegebühr pro Bogen, höchstens aber € 21,80 pro Exemplar gem. § 14 TP 5 Abs. 1 GebG
	Für einen beantragten Bescheid ist die Verwaltungsabgabe von 6,50 Euro zu entrichten (gem. Anl. 1/A/2 BVwAbgV)
Anmerkung:	ein Bogen sind zwei DIN A4 Blätter beidseitig beschriftet oder vier einseitig beschriftete DIN A4 Blätter

Vereinsregisterauszug (beantragt)	14,30 Euro als Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG 7,20 Euro Auszugsgebühr gem. § 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG 2,10 Euro Auszugsgebühr Verwaltungsabgabe gem. TP 3 BVwAbgV
--	--

Gebührenfrei wird gemäß § 14 (1) VerG ein Vereinsregisterauszug übermittelt, wenn sich durch die Statutenänderung der Registerstand geändert hat. Dies betrifft Änderungen des Vereinsnamens, der Funktionsperiode (sofern neu gewählt wurde) und der Vertretungsregelung nach außen, sowie eine Verlegung des Sitzes außerhalb Wiens,

INFORMATIONSBLATT

Umfassende Informationen zum Vereinsgesetz, das Vereinsgesetz 2002, sowie Musterformulare und Musterstatuten zum Download sind im Internet unter www.bmi.gv.at/Vereinswesen verfügbar

Vereinsregisterauszüge

Vereinsregisterauszüge können Sie Online (Einzelabfragen nach dem Vereinsnamen oder der ZVR-Zahl) unter <http://zvr.bmi.gv.at> gebührenfrei herunterladen.

Die **ZVR-Zahl** (Zahl des Zentralen Vereinsregisters) des Vereins lautet **489388501** und ist diese seit 1.4.2006 im Rechtsverkehr nach außen zu führen!

„Wahlanzeigen“

Der Verein hat **alle seine organschaftlichen Vertreter** unter Angabe ihrer **statutengemäßen Funktion**, ihres **Namens**, ihres **Geburtsdatums**, ihres **Geburtsorts** und ihrer für **Zustellungen maßgeblichen Anschrift** sowie des **Beginns ihrer Vertretungsbefugnis** jeweils **binnen vier Wochen** nach ihrer Bestellung der nach dem Sitz zuständigen Vereinsbehörde bekannt zu geben.

Organschaftliche Vertreter sind jene Personen, die nach den Statuten den Verein **nach außen vertreten**. Auch **spezielle Zeichnungsregelungen** für schriftliche Vertretungsakte zählen dazu. **Die diesbezüglichen Regelungen entnehmen sie bitte den Statuten Ihres Vereins.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **eine nicht** nach der Vertretungsregelung in Ihren Vereinsstatuten **unterschiedene Wahlanzeige** nicht dem Verein zugeordnet werden kann und somit **keine Eintragung der mitgeteilten Daten im Vereinsregister** bewirkt!

Bitte beachten Sie dazu, dass **jede Änderung (z.B. vorzeitige Beendigung einer Funktion) und auch eine Wiederwahl** anzuzeigen ist. Eine Wiederwahl ist **spätestens mit Ablauf der statutengemäß vorgesehenen Funktionsperiode** erforderlich, da mit diesem Zeitpunkt der Verein seine Handlungsfähigkeit verliert!

Zustellanschrift des Vereins

Der Verein hat der Vereinsbehörde auch **jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen** mitzuteilen.

Sollte sich durch die Änderung auch eine Änderung **des Vereinssitzes in den Statuten ergeben ist eine Statutenänderung** erforderlich (siehe dazu unten),

Freiwillige Auflösung:

Die freiwillige Auflösung ist vom zur Vertretung berufenen Organwalter **binnen vier Wochen nach der Auflösung schriftlich der Vereinsbehörde mitzuteilen**. Dieses Schreiben hat das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis des bestellten Abwicklers zu enthalten. Der Abwickler hat das Vereinsvermögen des aufgelösten Vereins zu verwalten und zu verwerten, laufende Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger des Vereins zu befriedigen. Er hat die Beendigung der Abwicklung der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Alle oben genannten Mitteilungen sind gebührenfrei!

Ein Verstoß gegen jede dieser genannten Verpflichtungen hat die Einleitung eines **Verwaltungsstrafverfahrens gegen den zur Vertretung des Vereins berufenen Organwalter zur Folge. Dieser ist **mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.****

Statutenänderungen

sind der Vereinsbehörde, **nach statutengemäßer Beschlussfassung, unter Vorlage eines Exemplars der Statuten in der geänderten Fassung** anzuzeigen.

Rechnungslegung:

Jeder Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen.

Rechnungsprüfer müssen **unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist. Das Leitungsorgan** (in der Regel der Vorstand) **hat für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.** Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten. **Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel** innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei „großen Vereinen“ ist ein Abschlussprüfer zu bestellen. Näheres können Sie dem Vereinsgesetz (§§ 20 bis 22) entnehmen.

Statuten des Vereins AUDIAMUS

Verein zur Förderung und Beratung hörbeeinträchtigter Kinder

§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein hat den Namen **AUDIAMUS** – Verein zur Förderung und Beratung hörbeeinträchtigter Kinder.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

- 2.1 Der Verein ist gemeinnützig, mildtätig, nicht auf Gewinn gerichtet und weder partei- noch konfessionsverbunden.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebenssituation hörbeeinträchtigter Kinder und Jugendlicher durch spezifische Förderung und Sicherung dieser Förderung über einen jeweils angepassten Zeitraum.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Verein verfolgt keine gewerberechlichen oder sonstige Erwerbszwecke.
- 3.2. Der Vereinszweck soll durch die in diesem Punkt genannten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
 - 3.2.1. Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Informationsblättern/Publicationen, Errichtung einer Bibliothek, Koordination der Interessen aller mit Frühförderung befassten Personen, Angebot eines Forums für den Austausch von Erfahrungen und Problemlösungen, Kooperation mit sämtlichen zur Verwirklichung des Zwecks helfenden Dritten, in jeder Form, Organisation einer Ideenbörse für behindertengerechtes Spielmaterial, Einholung und Sammlung von Informationen über Hörbeeinträchtigung und

Frühförderung auf breiter Ebene, Erfahrungsaustausch mit Frühförderung betrauten Institutionen und mit sonstigen Institutionen, die Hörbeeinträchtigte unterstützen, insbesondere aus den Bereichen Frühförderung, Pädagogik, Logopädie etc, sowie mit anderen Vereinen und Verbänden aus Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Thematik **Hörbeeinträchtigung** im Besonderen sowie die Förder- und Beratungsmöglichkeiten für hörbeeinträchtigte Kinder, Zusammenarbeit mit dem **Beratungszentrum für Eltern hörbeeinträchtigter Kinder**, im In- und Ausland sowie fachspezifische Informationsveranstaltungen und Fortbildungen für betroffene Familien.

- 3.2.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren und Mitgliedbeiträge sowie Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und sowie Spenden, Sammlungen, Vermächnissen und sonstige Zuwendungen, Subventionen im weitesten Sinn sowie überhaupt Zuwendungen Dritter jedweder Art.

§ 4. Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche d.h. unterstützende und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliches Mitglied kann nur eine natürliche Person werden, die mit der Förderung und Beratung hörbeeinträchtigter Kinder betraut und an der Vereinsarbeit beteiligt ist.
- 4.3 Außerordentliches d.h. unterstützendes Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person sein oder werden, die die Vereinsarbeit, wie auch immer vor allem durch Zahlungen eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördert und unterstützt.
- 4.4 Ehrenmitglied sind Personen, die hiezu wegen besonderen Verdiensts um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen (unterstützenden) Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.2 Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

6.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

6.3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

6.4 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

6.5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

6.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 7.2 Der Austritt kann jeweils nur zum Jahresende erfolgen. Dieser ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 7.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 7.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 7.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 7.6 Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft steht Mitgliedern kein Recht am Vereinsvermögen zu.

§ 8. Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

§ 9. Die Generalversammlung, Aufgabe der Generalversammlung

9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung (6.3.),
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Punkt 11.2. dieser Statuten) je binnen vier Wochen statt.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e)

9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

9.5 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.6 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über die Sitzung der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten oder vom Schriftführer zu unterfertigen ist und beim Schriftführer zur Einsichtnahme aufliegt.

- 9.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.9 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 10.2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 10.3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- 10.4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 10.5. Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder;
- 10.6. Entlastung des Vorstands;
- 10.7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- 10.8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 10.9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 10.10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem Obmann/Obfrau und, Schriftführer/in sowie Kassier/in.

- 11.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.2 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 (zwei) Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.3 Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag
- 11.6 Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.7 Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode kann die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung oder Rücktritt enden.

11.8 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (11.2.) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 12.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des 9.1 und 9.2. lit. a – c dieser Statuten;
- 12.4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebärung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 12.5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 12.7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- 12.8. Die Verwendung der Vereinsmittel.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

- 13.2 Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in 13.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4 Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5 Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6 Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.7 Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.8 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

- 14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der

Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, d.h. die Rechnungsprüfer dürfen insbesondere nicht dem Vorstand angehören.

- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des 11.8 bis 11.10. sinngemäß

§ 15. Schiedsgericht

- 15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, beschließt eine weitere Generalversammlung, die binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist, mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
- 16.2 Die Generalversammlung hat über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Im Falle der freiwilligen Auflösung sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit a bis c EStG 1988 zu verwenden.
- 16.3 Der letzte Vereinsvorstand ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.